

Arbeitssicherheit: Welche grundlegenden Kurse absolviert werden müssen

Ausbildung ist vorgeschrieben

Von Dr. Marlies Klotz

Alle Betriebe, die Mitarbeitende beschäftigen, müssen die Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit einhalten. Hierzu zählen auch die Ausbildungspflichten. Eine Übersicht über die grundlegenden Ausbildungen, welche absolviert werden müssen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die selbst die Funktion des Leiters der Dienststelle für Arbeitsschutz (LDAS) übernehmen möchten, müssen einen 16-stündigen Arbeitssicherheitskurs (niedriges Risiko) besuchen. Dieser Kurs hat nur Gültigkeit, wenn er von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber besucht wird. Als Arbeitgeber gilt bei Einzelfirmen der Firmeninhaber und bei Gesellschaften der gesetzliche Vertreter. Alle fünf Jahre ab Kursbesuch muss von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ein Auffrischungskurs von sechs Stunden absolviert werden.

Arbeitnehmende

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen einen achtstündigen Arbeitssicherheitskurs absolvieren. Der für die Mitarbeitenden im Hotel- und Gastgewerbe (niedriges Risiko) vorgesehene Kurs setzt sich aus vier Stunden allgemeiner Ausbildung und vier Stunden spezifischer Ausbildung zusammen. Diese Ausbildungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Anstellung in Vollzeit oder in Teilzeit erfolgt, und auch unabhängig davon, ob sie auf unbe-

stimmte Zeit oder nur saisonal vorgesehen ist. Jeder, der eine Arbeitstätigkeit im Betrieb erbringt, muss entsprechend auch eine Ausbildung absolvieren.

Der Arbeitssicherheitskurs muss innerhalb von 60 Tagen nach Arbeitsbeginn abgeschlossen werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche den achtstündigen Grundkurs zur Arbeitssicherheit für Arbeitnehmer bereits besucht haben, müssen alle fünf Jahre ab Kursbesuch einen Auffrischungskurs von sechs Stunden besuchen.

Vorgesetzte

Vorgesetzte müssen zusätzlich zu der achtstündigen Grundausbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine eigene achtstündige Ausbildung absolvieren.

Vorgesetzter ist, wer im Rahmen seiner Funktion die Arbeitstätigkeit überwacht und die Einhaltung der erteilten Anweisungen garantiert, indem er die korrekte Ausführung der Arbeiten durch die Arbeitnehmenden überprüft und im Rahmen seiner Funktion selbst Entscheidungen trifft.

Diese Ausbildung ersetzt nicht den Arbeitnehmersicherheitskurs, sondern baut darauf auf und gilt zudem als notwendige Voraussetzung für den Kursbesuch.

Brandschutzbeauftragte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, mindestens einen Beauftragten für den Brandschutz im Betrieb schriftlich zu ernennen. Diese Funktion muss entweder von einem mitarbeitenden Familienmitglied oder von einem Mitarbeitenden ausgeübt werden. Zusätzlich dazu kann auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin selbst diese Funktion ausüben.

Die Bestimmungen sehen für den Brandschutzbeauftragten die Absolvierung von Brandschutzkursen laut Brandrisiko vor.

- Ein niedriges Brandrisiko der Stufe 1 weisen z. B. reine Schankbetriebe oh-



Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben diverse Ausbildungspflichten.

Foto: Armin Terzer

ne sonstige besondere Risiken auf.

- Ein mittleres Brandrisiko der Stufe 2 weisen z. B. Beherbergungsbetriebe mit mehr als 25 Betten auf.
- Ein hohes Brandrisiko der Stufe 3 liegt z. B. bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als 200 Betten vor.

Die Bestimmungen sehen für Brandschutzbeauftragte grundsätzlich die Absolvierung eines Grundkurses im Bereich Brandschutz vor, welcher je nach Risikoniveau der jeweiligen Tätigkeit vier, acht oder 16 Stunden umfasst. Seit Oktober 2022 muss nun alle fünf Jahre ab Besuch des Grundkurses ein Auffrischungskurs absolviert werden, der je nach Brandrisiko zwei, fünf oder acht Stunden dauert.

Brandschutzbeauftragte, die den Grundkurs ab dem 5. Oktober 2017 absolviert haben, müssen nun innerhalb von fünf Jahren ab Kursbesuch eine Auffrischung absolvieren. Beispiel: Ein Brandschutzbeauftragter, der den Brandschutzkurs am 30. März 2018 absolviert hat, muss innerhalb 30. März 2023 einen Auffrischungskurs besuchen.

Eine Ausnahme gilt für jene Brandschutzbeauftragte, deren Ausbildungskurs bei Inkrafttreten der neuen Bestimmung am 4. Oktober 2022 bereits mehr als fünf Jahre zurückliegt. Diese müssen den Auffrischungskurs innerhalb 4. Oktober

2023 absolvieren.

Technische Eignung

Für bestimmte Brandschutz Tätigkeiten müssen die Brandschutzbeauftragten zusätzlich zum Besuch der Brandschutzkurse eine technische Eignung nachweisen. Im Bereich der Hotellerie und Gastronomie betrifft dies Beherbergungsbetriebe mit mehr als 100 Betten, Campingplätze und Feriendörfer mit einer Beherbergungskapazität von mehr als 400 Personen und Aufführungs- und Unterhaltungslokale mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen.

Erste-Hilfe-Beauftragte

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, mindestens einen Beauftragten für die Erste Hilfe im Betrieb schriftlich zu ernennen. Diese Funktion muss entweder von einem mitarbeitenden Familienmitglied oder von einem Mitarbeitenden ausgeübt werden. Zusätzlich dazu kann auch der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin selbst diese Funktion ausüben. Die Bestimmungen sehen für den Erste-Hilfe-Beauftragten die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses vor. Alle zehn Jahre ab Kursbesuch muss ein Auffrischungskurs von vier Stunden absolviert werden.

Achtung: Erste-Hilfe-Kurse werden von vielen unterschiedlichen Institutionen angeboten. Damit der Kurs jedoch Gültigkeit hat, müssen Inhalt und Dauer den detaillierten Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

E-Learning

Für die Ausbildung der Arbeitnehmenden (Grundausbildung, spezifische Ausbildung und Auffrischung) kann als Alternative zum klassischen Kursbesuch auch die Onlinemethode E-Learning verwendet werden. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden über die HGV-Website anzumelden. Die E-Learning-Methode ermöglicht es den Mitarbeitenden, die Kurse bequem am PC, Tablet oder Smartphone zu absolvieren.

HGV-Weiterbildung

Die Pflichtkurse im Bereich Arbeitssicherheit, Brandschutz und Erste Hilfe können über den Bereich Weiterbildung im HGV absolviert werden.

Das gesamte Weiterbildungsangebot ist auf der HGV-Website www.hgv.it einseh- und buchbar (unter Dienstleistungen, Weiterbildung).

Tel. 0471 317 760
recht@hgv.it



Dr. Marlies Klotz,
HGV-Rechtsabteilung